Info - Brief 2/2021

Behandlungspflicht von Beamtinnen/Beamten bei einer Durchgangsärztin/einem Durchgangsarzt auf Grund einer Verletzung mit einer vorübergehenden Dienstunfähigkeit

Referat:	Sachgebiet:	Bearbeiter/Bearbeiterin:	Stand:
BAIUDBw GS I 5	Unfallmeldewesen	TORR Wutzke	2. Februar 2021

Die Zentrale Stelle für den Arbeitsschutz in der Bundeswehr (ZStArbSchBw) informiert hiermit über Änderungen hinsichtlich der Heilverfahrensverordnung[1] bei durchgangsärztlichen und besonderen unfallmedizinischen Behandlungen von Beamtinnen und Beamten des Bundes sowie Richterinnen und Richtern im Bundesdienst.

Hiernach sind nach neuestem Stand, entgegen der bisherigen Information in der ZDv A-2010/1 Ziffer 611, nunmehr auch Beamtinnen/Beamte und Richterinnen/Richter bei einem gem. Ziffer 701 der ZDv A-2010/1 eingetretenem Ereignis verpflichtet einen am **Unfall-, Dienst- oder Wohnort** niedergelassenen oder an einem dortigen **Krankenhaus** tätigen **Durchgangsärztin/Durchgangsarzt** aufzusuchen, wenn eine vorübergehende Dienstunfähigkeit auf Grund einer **Verletzung über den Unfalltag** hinaus oder mit einer **Behandlungsbedürftigkeit** zu rechnen ist[2].

Davon ausgenommen sind[3]:

1. Verletzungen, die ausschließlich die Augen, die Zähne, den Hals, die Nase oder die Ohren betreffen,
2. rein psychische Gesundheitsstörungen,
3. medizinische Notfälle sowie
4. Unfälle im Ausland.

[1] Heilverfahrensverordnung vom 9. November 2020 (BGBI. 1 S. 2349) (Link: https://www.gesetze-im-internet.de/heilvfv_2020/HeilVfV.pdf)
[2] Vgl. §4 Absatz 1, HeilVfV
[3] Vgl. §4 Absatz 2, HeilVfV

Für **weiterführende Informationen** in Hinblick auf eine einheitliche Vorgehensweise bei **einer Durchgangsärztin/einem Durchgangsarzt** für Bundesbeamte, welche nicht Beschäftigte der Bundeswehr sind, verweist die ZStArbSchBw auf das anliegende DGUV Rundschreiben mit der Nr. D 17/2020. Die DGUV ist nicht zuständig für die Unfallfürsorge von Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern.

Zu **Verfahrens- oder Abrechnungsfragen** bei Beamtinnen und Beamten und Richterinnen/Richtern wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige personalbearbeitende Dienststelle.

Auf den **Gehaltsbescheinigungen** der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter für Januar 2021 findet sich ebenfalls ein entsprechender Hinweis über die Anpassung der neuen Heilverfahrensverordnung.

Um nach einer Durchgangsärztin/einem Durchgangsarzt zu suchen benutzen Sie bitte nachfolgenden Link: https://lviweb.dguv.de/d

Kdo SanDstBw VI 3 und BAPersBw V 1.3 haben mitgezeichnet.

gez. Becher